

Information für den Ausschuss

Bundessteuerberaterkammer KdöR

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in
Berlin am 17. Mai 2021 um 10:30 Uhr zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen
Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und
Dienstleistungen und zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes –
BT-Drucksache 19/28653

b) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abge-
ordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Selbstbestimmung und Teilhabe ermöglichen - Barrierefreiheit umfassend umsetzen –
BT-Drucksache 19/24633

siehe Anlage

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Herrn
Dr. Matthias Bartke, MdB
Vorsitzender des
Ausschusses für Arbeit und Soziales im
Deutschen Bundestag
11011 Berlin

E-Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Br/Da
Tel.: +49 30 240087-16
Fax: +49 30 240087-71
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

17. Mai 2021

Ergänzung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes um Vereinfachungen des Statusfeststellungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Dr. Bartke,

kurzfristig sollen in das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - BFSG) auch noch Vorschläge zur Vereinfachung des Statusfeststellungsverfahrens gemäß § 7a SGB IV einfließen.

Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer sind grundsätzlich alle das Statusverfahren vereinfachende Maßnahmen zu begrüßen. Notwendig ist hier insbesondere die Schaffung einer praxisgerechten Vertretungsregel für Steuerberater in § 7a SGB IV-Verfahren. Gesetzlich klar gestellt ist in § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) lediglich eine Vertretungsbefugnis des Steuerberaters in § 28h- und § 28p SGB IV-Verfahren, nicht jedoch in § 7a SGB IV-Verfahren.

Diese fehlende Befugnis können die mittelständischen Mandanten der Steuerberater nicht nachvollziehen. Die Mandanten erwarten eine sogenannte Full Service-Leistung aus einer Hand. Dazu zählt auch die für die Erstellung einer Lohnabrechnung notwendige Klärung des Status – abhängig beschäftigt oder selbstständig. Mandanten sind dabei nicht nur an einer verlässlichen steuerrechtlichen Statusklärung, sondern – als für die Sozialversicherungsbeiträge haftender Auftraggeber – auch an einer rechtssicheren und andere Sozialversicherungsträger bindenden Entscheidung des sozialversicherungsrechtlichen Status interessiert. In der Beratungspraxis werden von Mandantenseite besonders häufig der Status von GmbH-Geschäftsführern bzw. freien Mitarbeiter und dessen versicherungsrechtliche Folgen nachgefragt. Mandanten haben kein Verständnis dafür, dass der beauftragte Steuerberater sie trotz seiner großen Sachnähe und Kenntnis der Unternehmensstruktur und der von der Clearingstelle benötigten Daten in Statusfeststellungsverfahren – anders als in der Steuer – nicht vertreten darf.

Steuerberater sind in ihrer täglichen Arbeit mit der Klärung des sozialversicherungsrechtlichen Status befasst. Statusfragen sind u. a. Gegenstand von Verfahren vor den Einzugsstellen gemäß § 28h SGB IV und in der Betriebsprüfung gemäß § 28p SGB IV.

In beiden Verfahren können – anders als landläufig angenommen – nicht nur Beitragsfragen, sondern auch Statusfragen zu klären sein. Somit ist die Abgrenzung der abhängigen Beschäftigung von der selbstständigen Tätigkeit immer wieder Gegenstand auch der Tätigkeit von Steuerberatern. Die Kenntnis der umfangreichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist für die Abgrenzung in Statusfeststellungsverfahren für den Berufsstand unverzichtbare Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Berufsausübung. Zum Verhältnis der Verfahren untereinander hatte sich der 12. Senat des BSG im Jahr 2009 (Urteil vom 11. März 2009, Az. B 223 R 11/07 R) wie folgt geäußert: Die Verfahren nach § 7a SGB IV einerseits und nach §§ 28h, 28 p SGB IV andererseits seien bezüglich der Feststellung der Versicherungspflicht inhaltlich gleichwertig, wie dies auch in § 7a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV zum Ausdruck komme. Da das BSG aus der inhaltlichen Gleichwertigkeit der Verfahren keine eigenständige Vertretungsbefugnis in seiner Entscheidung im Jahr 2014 (Urteil vom 5. März 2014, Az. B 12 R 7/12 R) ableiten wollte, ist der Gesetzgeber gefordert, eine solche klarstellende Regelung zu schaffen.

Abschließend möchten wir noch auf die umfassende Befugnis des Steuerberaters zur Klärung des steuerrechtlichen Status hinweisen. Steuerberater können diesen Status im gerichtlichen Verfahren sogar bis zum Bundesfinanzhof klären lassen. Die von den beiden Gerichtsbarkeiten zugrundeliegenden Kriterien zur Statusfeststellung unterscheiden sich nur marginal. Klar ist aber, dass der Steuerberater einer eigenständigen sozialversicherungsrechtlichen Prüfung nicht enthoben wird, da der steuerrechtlichen Beurteilung vonseiten der Sozialversicherungsträger im Rahmen der Gesamtwürdigung nur eine Indizwirkung zukommt.

Die Bundessteuerberaterkammer (BSB) vertritt als gesetzliche Spitzenorganisation die Gesamtheit der bundesweit mehr als 100.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften. Zu unseren Aufgaben gehört es, in allen die Gesamtheit der 21 Steuerberaterkammern berührenden Angelegenheiten die Auffassung des Berufsstands gegenüber dem Gesetzgeber zum Ausdruck zu bringen (vgl. § 86 Abs. 2 StBerG). Allein über das berufsstandseigene Rechenzentrum, die DATEV eG, werden für mehr als 1,4 Mio. Mandanten monatlich mehr als 13 Mio. Lohnabrechnungen und jährlich rund 230 Mio. Meldungen erstellt.

In der Corona-Krise haben Steuerberater aber gerade für ihre Mandanten ihre Kompetenz auf dem Gebiet der Lohnabrechnung gezeigt und für diese die Anzeigen und die Anträge auf Kurzarbeitergeld gestellt und damit für eine große Anzahl von Mitarbeitern im Mittelstand den Lebensunterhalt gesichert.

Im Interesse der mittelständischen Mandanten der Steuerberater sollte deshalb in § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG neben den §§ 28h und 28p SGB IV-Verfahren auch das § 7a SGB IV-Verfahren aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Ines Beyer-Petz
Referatsleiterin